

Verfassungsrecht

- 05-2-403** ***Zwischen Geschichte und Recht*** : deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900 - 1970 / Ewald Grothe. - München : Oldenbourg, 2005. - 486 S. ; 23 cm. - (Ordnungssysteme ; 16). - ISBN 3-486-57784-0 : EUR 64.80
[8522]

Ewald Grothe, Privatdozent der Neueren und Neuesten Geschichte in Wuppertal, hat ein wichtiges Buch über einen höchst komplexen und bisweilen sperrigen Gegenstand geschrieben. Er konstituiert sozusagen eine eigene Disziplin oder besser Teildisziplin, die Verfassungsgeschichtsschreibung, die an der Grenze zwischen Rechts-, Geschichts- und Politikwissenschaft angesiedelt ist (wo bleibt die Staatsphilosophie, z.B. eines Ernst Cassirer oder Herbert Marcuse?) und letztlich erst aus Gründen des damals noch zu konstatierenden Legitimationsbedürfnisses des NS-Staates durch die juristische Studienreform von 1935 als Teil der Juristenausbildung verankert wurde. Desungeachtet kann sie sich weder mit zentralen Teildisziplinen wie Zivil-, Handels-, Arbeits-, Straf-, Prozeßrecht oder ähnlichen, nicht einmal mit den germanistischen, romanistischen oder kanonistischen Rechtsgeschichten an Bedeutung messen, und das gilt ebenso für historische Subdisziplinen wie Wirtschafts-, Sozial- oder Bevölkerungsgeschichte, um nur einige Beispiele zu nennen. In seiner Habilitationsschrift analysiert Grothe diejenigen verfassungsgeschichtlichen Studien, „die sich mit den politisch-gesellschaftlichen Strukturen der Vergangenheit auseinandersetzen, indem sie historische Fragen nach der Staatsform und dem Regierungssystem, nach politischer Partizipation und Repräsentation, nach den politisch-gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen untersuchen. Es geht um Studien, die sich mit der politischen und sozialen Verfaßtheit, mit den Strukturen einer Gesellschaft beschäftigen – Studien, deren Terrain das ‚Handeln in Verfassung‘ ist. Zudem soll berücksichtigt werden, daß die Verfassungsgeschichte politische Strukturen ebenso wie das ‚Handeln unter Regelbedingungen‘ untersucht und damit ‚Prozeß- und Willensbildungsgeschichte und [...] Strukturgeschichte‘ ist“ (S. 17). Grothe legt demnach einen doppelten Verfassungsbegriff zugrunde, der die materiellen Rechtsnormen der Rechtsordnung eines Staates, seien sie geschrieben oder ungeschrieben, aber auch die Interaktion von Staatsmacht und Bürgern im Umgang mit dieser Verfassung bezeichnet. Man könnte auch von Verfassungstheorie und Verfassungspraxis sprechen. Das Mittelalter wird aus seiner Betrachtung weitgehend ausgeblendet, wenngleich entsprechende Arbeiten der von ihm untersuchten Autoren erwähnt werden. Statt dessen wird die Zeitspanne ab dem ausgehenden Absolutismus ins Zentrum gerückt, das 19. und 20. Jahrhundert besonders ausführlich behandelt. Damit erwächst dem Gegenstand eine eminent politische Bedeutung, zumal die Rechtswissenschaftler, die sich mit der Geschichte von Verfassungen beschäftigen, meist zugleich

auch Rechtslehrer, -berater oder -praktiker sind. Die Begriffskonkurrenz mit ‚Staatsrecht‘, z.T. auch mit ‚Verwaltungsrecht‘, wird nicht ganz aufgelöst.¹ Um seinen Gegenstand möglichst übersichtlich darzustellen, hat Grothe drei bedeutende Verfassungshistoriker ausgewählt, die für drei bzw. vier ereignisreiche Abschnitte der deutschen Geschichte stehen: Otto Hintze, sozusagen der Gründervater der Verfassungsgeschichtsschreibung, für das späte Kaiserreich, der allerdings nach 1945 wegen sozialgeschichtlicher Ansätze eine große Renaissance erlebte, seinen Schüler und Nachfolger Fritz Hartung für die Weimarer Republik (beide in Berlin) und Ernst Rudolf Huber (nacheinander in Kiel, Leipzig, Straßburg, Wilhelmshaven und Göttingen) für den Nationalsozialismus und die frühe Bundesrepublik. Damit ist der Gegenstand zwar nicht erschöpft, und Grothe stellt auch andere wichtige Verfassungsgeschichtler vor (Otto Brunner, Hans Erich Feine, Ernst Forsthoff, Gerhard Oestreich, Carl Schmitt u.a.), doch die Exemplarität von Hintze, Hartung und Huber steht außer Zweifel. Grothe will in Abweichung von einigen Vorgängern biographische, institutionelle und wissenschaftspolitische Perspektiven mit der Analyse des Fachschrifttums kombinieren, um so disziplinäre Neuansätze, Professionalisierungs- und Institutionalisierungsschübe sowie Revisionstendenzen besser erfassen zu können. Die inhaltlichen Analysen erfolgen zunächst werkimmanent, sodann vergleichend im fachlichen wie außerfachlichen Zusammenhang. „Auf diese Weise ist das wechselseitige Verhältnis von historischer Erfahrung und wissenschaftlicher Erforschung zu klären“ (S. 13). Ein ambitioniertes Vorhaben also, das ein umfangreiches Studium von Archivquellen und verfassungsgeschichtlich relevantem Schrifttum voraussetzt. Ein über fünfzigseitiges Literaturverzeichnis (S. 421 - 479) läßt keine Wünsche offen, und die Archivrecherchen des Verfassers (Quellenverzeichnis auf S. 419 - 421) nötigen hohen Respekt ab.² Dennoch vermag das Buch nicht bis ins letzte zu überzeugen. Mindestens die Hälfte der Darstellung ist Ernst Rudolf Huber gewidmet (S. 165 - 285; 317 - 384), ja, man gewinnt den Eindruck, daß ursprünglich eine Huber-Monographie geplant war, die möglicherweise zu einer Gesamtdarstellung

¹ Vgl. ***Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*** / Michael Stolleis. - München : Beck. - Bd. 3. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur : 1914 - 1945. - 1999.

² Es wurden z.B. die Nachlässe von Willy Andreas, Hermann Aubin, Karl Siegfried Bader, Arnold Bergsträsser, Johannes Bolte, Albert Brackmann, Karl Brandi, Harry Bresslau, Kurt Breysig, Max Buchner, Hans Delbrück, Ernst Deuerlein, Fritz Dickmann, Karl August Eckhardt, Hans Erich Feine, Richard Fester, Ernst Forsthoff, Ernst Fraenkel, Walter Goetz, Hans Goldschmidt, Walter Hallstein, Adolf von Harnack, Fritz Hartung, Otto Hintze, Erwin Hölzle, Ernst Rudolf Huber, Karl Gottfried Hugelmann, Walter Jellinek, Kurt Jeserich, Pascual Jordan, Siegfried August Kaehler, Paul Kehr, Gerhard Lehmann, Gerhard Leibholz, Max Lenz, Erich Marcks, Friedrich Meinecke, Arnold Oskar Meyer, H. von Müller, Hermann Onken, Hans Peters, Kurt von Raumer, Gerhard Ritter, Erich Rothacker, Hans Rothfels, Carl Schmitt, Walther Schücking, Aloys Schulte, Rudolf Smend sen., Wilhelm Solf, Martin Spahn, Eduard Spranger, Rudolf Stadelmann, Wilhelm Stapel, Johannes Stark, Friedrich Thimme, Heinrich Titze, Alfred Vagts und Reinhard Wittraum, insgesamt 60, konsultiert.

der deutschen Verfassungsgeschichtsschreibung ausgeweitet wurde, als andere Monographien zum Werk dieses Gelehrten erschienen.³ Nun hat Grothes Arbeit zweifellos den Vorteil, jeden Autor *en détail* vor dem Hintergrund seiner Karriere und dem dafür notwendigen institutionellen Rahmen vorzustellen, doch sind diese Hinweise, so froh der Wissenschaftshistoriker über ihre Genauigkeit und ihren Detailreichtum im einzelnen auch ist, zu ausführlich und lenken den Blick immer wieder vom eigentlichen Gegenstand, der deutschen Verfassungsgeschichtsschreibung der Neuzeit, ab. Daß es sich dabei um die Verfassungsgeschichte Deutschlands aus der Feder deutschsprachiger Autoren handelt, geht übrigens aus dem Titel nicht klar hervor. *Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900 - 1970* könnte (oder müßte?) auch deutschsprachige Arbeiten zu fremden Verfassungsentwürfen berücksichtigen.⁴

Vielleicht für Fachleute entbehrlich, aber für ein größeres Publikum aufschlußreich, wäre die Benennung derjenigen Verfassungen gewesen, die Deutschland seit dem Ende des Alten Reichs 1806 gehabt hat und die Gegenstand genauer Untersuchungen waren: Die Reichsverfassungen von 1871 und 1919 (die sog. Weimarer Verfassung), das Grundgesetz vom 23. Mai 1949, die gescheiterte Paulskirchenverfassung, die Verfassung des Norddeutschen Bundes (1866) und diverse Länderverfassungen, die mit der Bayerischen Verfassung von 1808/18 beginnen. An dieser Liste fällt sogleich auf, daß der Führerstaat Hitlers keine eigene Verfassung hatte, da Hitler den Parlamentarismus vehement ablehnte und bekämpfte und aus dem Gesetzesstaat einen Verordnungsstaat machte, der die Verwaltung über das Parlament und die Regierung stellte. Allerdings wurde die Weimarer Verfassung insgesamt nie außer Kraft gesetzt. Wenn Ernst Rudolf Huber 1967/68 als Ziel der Verfassungsgeschichte benennt, sie diene vor allem als Grundlage des geltenden Rechts, wenn „nicht nur die Geschichte der Verfassungsgesetze, sondern auch die Geschichte der Verfassungskämpfe“ neben Fakten auch „Ideen und Institutionen“ sowie die Verfassungswirklichkeit berücksichtigt würden (S. 344), dann darf man daraus schließen, daß die Verfassungsgeschichte im Dritten Reich dazu herhalten mußte, um mit Weimar abzurechnen und den Führerstaat zu legitimieren. Andererseits er-

³ Vgl. die auf S. 23, Fn. 46 erwähnten Untersuchungen: **Konservatives Staatsdenken** : eine wissenssoziologische Studie zu Ernst Rudolf Huber / Ralf Walkenhaus. - Berlin : Akademie-Verlag, 1997. - **Norm und Wirklichkeit** : Staat und Verfassung im Werk Ernst Rudolf Hubers / Marie-Theres Norpoth. - Hamburg: Lit, 1998. - (Politikwissenschaft ; 49). - Vgl. neuerdings **Staat und Reich bei Ernst Rudolf Huber** : sein Leben und Werk bis 1945 aus rechtsgeschichtlicher Sicht / Martin Jürgens. - Frankfurt am Main [u.a.] : Lang, 2005. - (Rechthistorische Reihe ; 306). - **Wandlung und Bewahrung** : Ernst Rudolf Hubers bundesrepublikanische Kehre / Reinhard Mehring. // In: Mythos Bundesrepublik. - 2005. - (Ästhetik & Kommunikation. - H. 129/130, Jg. 36), S. 143 - 147.

⁴ Zu denken wäre z.B. an einschlägige Arbeiten zu Montesquieu, der vor allem im **Esprit des lois** die Fundamente einer modernen Verfassungsgeschichtsschreibung legt. Vgl. dazu **Montesquieu** / Victor Klemperer. - Heidelberg : Winter, 1914. - Hier Bd. 2.

staunt, daß Verfassungshistoriker, die im Dritten Reich Konjunktur hatten, in der Bundesrepublik ihre Arbeit fortsetzen konnten, z.B. Huber mit seiner monumentalen neunbändigen deutschen Verfassungsgeschichte seit 1789 (1975 - 1976). Diese Form von Kontinuität und Wandel, von Anpassung und Revision, müßte noch systematischer untersucht werden, wenngleich Grothes Zusammenfassung an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. In der NS-Zeit sei die Verfassungsgeschichte ideologienah präsentiert worden und habe sich für eine historische Legitimation des Regimes hergegeben. Wenn mit dem Westfälischen Frieden der Niedergang des Reiches eingesetzt habe, so sei dieser Prozeß durch die ‚Machtergreifung‘ unterbrochen und das Reich durch den missionarischen Führer gerettet worden (S. 410). Nun ist keine Geisteswissenschaft ideologieresistent, doch scheint die Verfassungsgeschichtsschreibung besonders anfällig für eine Anschlußfähigkeit nationalsozialistischer Termini (Volk, Reich, Ordnung, Ganzheit, Gestalt, Einheit, Führung usw.) gewesen zu sein und hätte daher nach 1945 einer gründlichen ideologiekritischen Durchleuchtung bedurft, die insbesondere das Verhältnis von Macht und Recht auf den Prüfstand gestellt, die verfassungstiftende Macht von Revolutionen hinterfragt sowie die soziologischen Voraussetzungen mit einbezogen hätte, die die Väter von Verfassungen motivierten. Diese Analyse, die Grothe ansatzweise durchaus leistet, wird stellenweise dadurch erschwert, daß Juristen ein anderes Erkenntnisinteresse an Verfassungen und ihrer Geschichte haben als Historiker, die sich mehr auf die Vergangenheit (Zustand) konzentrieren als auf Theorie und Praxis (Prozeßhaftigkeit). Ein Vergleich mit den französischen, italienischen und angloamerikanischen Nachbardisziplinen, aber auch mit den in der DDR entstandenen Arbeiten, wäre hilfreich gewesen. Immerhin drängt sich der Eindruck auf, daß der Konstitutionalismus der hier untersuchten Verfassungshistoriker in allen seinen Ausprägungen eher einer staatlichen Autoritätssicherung als einer demokratischen Interaktion von Bürger und Staat dienen sollte.

Als Fazit bleibt, daß Grothe ein äußerst kluges und anregungsreiches Buch vorgelegt hat, das eine Fülle neuerer Materialien erschließt und den betroffenen Disziplinen Ausgangspunkt zu weiteren Arbeiten auf dem von Grothe erstmals systematisch abgemessenen Feld liefern dürfte.

Frank-Rutger Hausmann

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://www.bsz-bw.de/ifb>